

Erläuterungen zum Ausfüllen der Antragsformulare

Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in Sachsen-Anhalt

Zu jedem Antrag gehören mindestens zwei Teile, ein Antrag (Teil 1) und für jede beantragte Fläche eine Anlage (Teil 2).

Um die Ausfüllfunktionen der Formulare nutzen zu können müssen diese heruntergeladen und anschließend mit einem AdobeReader (ab Version 11 wird empfohlen) geöffnet werden. Die ausgefüllten Formulare sind speicherbar.

Der Antrag ist zu richten an:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Dezernat Pflanzenschutz
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg
Fax: 03471 / 334 - 109
E- Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de

1. Antragsteller (Eigentümer/Nutzungsberechtigter)

1. A

Bitte beachten Sie: Antragsteller kann nur der Flächeneigentümer oder Nutzungsberechtigte der Flächen sein, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Hier sind die Kontaktdaten des Antragstellers vollständig anzugeben.

1. B

Hier wird abgefragt, ob der Flächeneigentümer über den Antrag informiert und damit einverstanden ist. Ein Antrag ohne Bestätigung (Kennzeichnung per Kreuzchen) wird nicht bearbeitet.

2. Angaben zum Anwender der Pflanzenschutzmitteln (PSM) (A) oder zu der mit der Dienstleistung beauftragten Firma (B)

2. A

Soll die beantragte Anwendung von PSM selbstständig oder durch eigene Mitarbeiter erfolgen, dann sind hier der Name des Anwenders, die Registrier-Nummer seines Sachkundenachweises¹⁾ (Chipkarte) und das Datum seiner letzten Fortbildung nach § 9 Abs. 4 PflSchG²⁾ einzutragen.

Sonderfall: Sie haben mehr als 2 sachkundige Mitarbeiter und wollen alle auf ihren Flächen zum Einsatz bringen. Es gibt aber nur zwei Felder um sachkundige Mitarbeiter anzugeben. Hierbei muss keine vollständige Angabe erfolgen, aber es ist entscheidend, dass der jeweilige Anwender von PSM über einen Sachkundenachweis Pflanzenschutz (Chipkarte) und über eine aktuelle Fortbildungsbescheinigung verfügt.

2. B

Soll die Durchführung der Anwendung von PSM durch eine Firma erfolgen, dann ist hier der Name der Firma sowie die Nummer des Registrier-Vermerkes³⁾ dieser Firma gemäß § 10 PflSchG in Sachsen-Anhalt einzutragen.

Sonderfall: Sie möchten auf Ihren Flächen mehrere Dienstleistungsfirmen zum Einsatz bringen. Es gibt aber nur ein Feld um eine Dienstleistungsfirma anzugeben.

Bitte fassen sie ihre Flächen in diesem Fall so zusammen, dass für jeden Dienstleister ein Antrag gestellt wird, jeweils für die Auswahl von Flächen, die durch ihn bearbeitet werden sollen.

Für die Aktualisierung der Registrier-Vermerke gemäß § 10 PflSchG ist die Dienstleistungsfirma verantwortlich. Es kann keine Genehmigung erfolgen wenn der Registrier-Vermerk nicht aktuell ist.

Im Falle einer Kontrolle zu ¹⁾, ²⁾ und/oder ³⁾ werden diese gesetzlichen Vorgaben überprüft. Bei Nichteinhalten liegt ein Ordnungswidrigkeitstatbestand gemäß § 68 PflSchG vor, der mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

- 1) Sachkunde für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 PflSchG (Die Registrier-Nummer der Chipkarte muss auf „1“ oder „3“ enden.)
- 2) Die letzte Fortbildung darf nicht älter als drei Jahre sein (Stichtagsregelung).
Beispiel: Weiterbildung am 06.05.2017 besucht => gültig bis 05.05.2020,
Sachkundiger muss spätestens am 06.05.2020 die nächste Fortbildung besuchen.
- 3) Gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln für andere (Dienstleister) müssen sich nach §10 PflSchG vor Aufnahme der Tätigkeit registrieren lassen und erhalten darüber einen Registrier-Vermerk.

Die **Anzahl der Flächen (= Anzahl der Anlagen)** ist im Antrag auf Seite 2, oben mittig, anzugeben.

Datenschutzerklärung der LLG

Ein Antrag ohne Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung der LLG und Einverständnis mit dieser – Bestätigung durch Kennzeichnung per Kreuzchen in dem dafür vorgesehenen Feld - wird nicht bearbeitet.

Unterschrift

Der Antrag ist **mit Ort und Datum** versehen vom **Eigentümer/Nutzungsberechtigten der Fläche(n) des Antrages zu unterschreiben**.

Ohne diese Unterschrift erfolgt keine Bearbeitung.

3. Informationen zu den beantragten Flächen

Für **jede Fläche** muss **eine Flächenskizze in digitaler Form (nur .pdf-, .jpg- oder .tiff-Format)** beigefügt werden.

Es besteht die Möglichkeit mehrere Flächen mit einem Antrag einzureichen.

Die **Anzahl der Flächen (= Anzahl der Anlagen)** ist im Antrag auf Seite 2, oben mittig, anzugeben. In der jeweiligen Anlage ist dazu unter 3., Zum Antrag gehörende Fläche (Anlage Nr.), oben rechts, die fortlaufende Nummer der Anlage anzugeben.

3. A 1.

Hier ist die Nutzungsart im Drop-down-Menu (s. Abb. 1) auszuwählen.

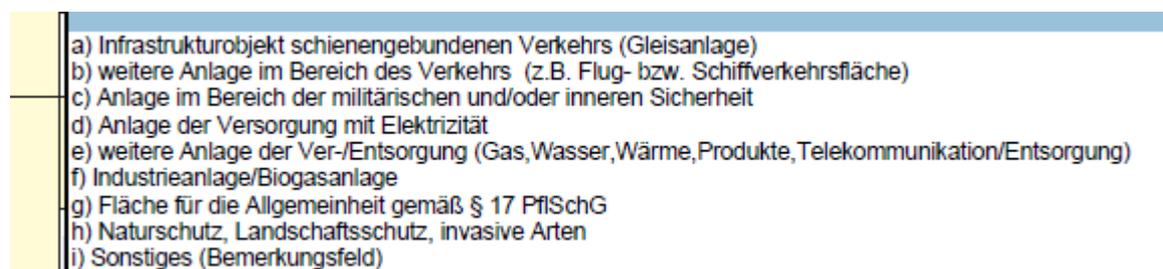


Abb. 1 Drop-Down-Feld zur Auswahl von in Frage kommenden Nutzungsarten der Flächen in der betreffenden Anlage

3. A 2.

Die zu behandelnden Flächen müssen hinsichtlich ihrer Lage (Anwendungsort) durch die vollständige

Angabe von Landkreis/kreisfreier Stadt, Gemeinde, Gemarkung, Flur und Flurstück und Größe (3. A 3.) durch die Angabe der Fläche (m²) bzw. der Länge (km) so beschrieben werden, dass eine eindeutige Identifizierung durch die zuständige Behörde möglich ist.

3. A 4. und 3. A 5.

Es stehen Drop-down-Felder für die Angaben zur Oberflächenstruktur/Bodenbelag (Abb. 2) und zum Verbleib des Regenwassers (Abb. 3) zur Verfügung.

Die entsprechende Auswahl ist zu treffen.

Versiegelt ist auszuwählen, wenn die Flächen mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten oder/und ähnlichen Materialien befestigt sind.

Nicht versiegelt ist auszuwählen, wenn es sich um Bodenflächen handelt, die gegebenenfalls mit Schotter, Splitt, Kies, Schlacke oder/und ähnlichen Materialien befestigt sind.

Anderenfalls ist Sonstiges auszuwählen und im Bemerkungsfeld zu erläutern.

4.	Oberflächenstruktur/ Bodenbelag	bitte auswählen	Bemerkungsfeld für Auswahl: Sonstiges
		versiegelt nicht versiegelt Sonstiges	

Abb. 2 Drop-Down-Feld zur Auswahl von Oberflächenstruktur/Bodenbelag der betreffenden Fläche

Trifft weder Versickerung auf der Fläche, Ablauf in Kanalisation oder Ablauf in Oberflächengewässer zu, ist Sonstiges auszuwählen und im Bemerkungsfeld zu erläutern.

5.	Art der Entwässerung der Fläche	bitte auswählen	Bemerkungsfeld für Auswahl: Sonstiges
		Versickerung auf der Fläche Ablauf in Kanalisation Ablauf in Oberflächengewässer Sonstiges	

Abb.3 Drop-Down-Feld zur Auswahl der Art der Entwässerung der betreffenden Fläche

3. A 6.

Sollten sich Gewässer, Gullys oder Brunnen auf der Fläche oder im Abstand von weniger als 10 m befinden, ist an dieser Stelle „ja“ auszuwählen.

3. B

Warum ist die Unkrautfreiheit auf der beantragten Fläche vordringlich?

Für die Anlagensicherheit liegen möglicherweise Rechtsvorschriften vor, die hier angeführt werden sollten.

3. C

Warum ist es mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, den Grünbewuchs ohne Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zu bekämpfen?

Die Nennung rein finanzieller/personeller Mehraufwendungen genügt nicht als Begründung. Teilweise sind alternative Maßnahmen aufgrund technischer Abläufe, baulicher Gegebenheiten oder auch in spezifischen technischen Anlagen nicht möglich. Diese Zusammenhänge sollen hier erläutert werden, ebenso die bereits erprobten alternativen Bekämpfungsstrategien oder Pflegekonzepte.

3. D

Unterliegt die Fläche einem besonderen Schutzstatus?

Liegen die zu behandelnde Flächen in einem **Schutzgebiet** oder in unmittelbarer Nähe dazu, so ist dies hier zu vermerken.

In diesem Fall ist eine **Stellungnahme, Genehmigung bzw. die Befreiung der zuständigen Behörde** beizufügen, wenn durch Rechtsverordnung eine Einschränkung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das betreffende Gebiet verfügt wurde.

Dazu zählen u.a.

3. D 1.

naturschutzrechtlich geschützte Gebiete gemäß Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) bzw. gemäß Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**NatSchG LSA**) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569), z.B.

- **Nationalparke** (§ 15 NatSchG)
- **Naturschutzgebiete** (§ 15 NatSchG)
- **Nationale Naturmonumente** (§ 15 NatSchG)
- **Biosphärenreservate** (§ 15 NatSchG)
- **Landschaftsschutzgebiete** (§ 15 NatSchG)
- **Naturdenkmale** (§ 15 NatSchG)
- **geschützte Landschaftsbestandteile** (§ 15 NatSchG)

Hinweis: Gemäß § 18 NatSchG LSA führen die Naturschutzbehörden jeweils ein **Naturschutzregister** aller in Ihre Zuständigkeit fallenden Flächen mit rechtlichen Bindungen zu Gunsten des Naturschutzes **auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters**.

Die Naturschutzregister können kostenfrei eingesehen werden.

Auch im Liegenschaftskataster ist ein Hinweis auf alle rechtlichen Bindungen zu Gunsten des Naturschutzes einzutragen, sodass den Eigentümern der Flächen diese Informationen zugänglich sind.

3. D 2.

wasserrechtlich geschützte Gebiete gemäß Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) bzw. gemäß Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt –**WG LSA**- vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), z.B.

- **Gewässerrandstreifen** (§ 50 WG LSA),
 - **Wasserschutzgebiete** (§ 73 WG LSA),
 - **Heilquellenschutzgebiete** (§ 77 WG LSA) oder auch
 - Gebiete mit geringem Grundwasserflurabstand unter Geländeoberkannte in denen das Grundwasser ungeschützt vor einem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ansteht.
- Gewässer und Grundwasser sind gemäß § 5 WHG grundsätzlich vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften zu schützen.

4. Angaben zu der geplanten Pflanzenschutzmittelanwendung (vergl. Zulassung d. BVL)

Das **Verzeichnis der zugelassenen PSM** ist als **Online-Datenbank** veröffentlicht auf der Homepage des BVL (www.bvl.bund.de). Hier kann recherchiert werden, welche PSM für die beabsichtigte Anwendung in Frage kommen, sowie die durch die Zulassung vorgegebenen Kulturen/Objekte, Anwendungsmenge, Anwendungszeitpunkt, etc.

Bei Fragen stehen die zuständigen Mitarbeiter in den Sachgebieten Pflanzenschutz der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF) als Ansprechpartner zur Verfügung.

ALFF Altmark (Landkreise Salzwedel, Stendal und Jerichower Land): Tel. 03931/633-0
ALFF Mitte (Landkreise Börde, Harz, Salzlandkreis und Stadt Magdeburg): Tel. 03941/671-0
ALFF Anhalt (Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und Stadt Dessau-Roßlau): Tel. 0340/6506-0
ALFF Süd (Landkreise Saalekreis, Mansfeld-Südharz, Burgenland und Stadt Halle): Tel. 03443/280-0

4.1

In diesem Feld ist der Name des für die Anwendung vorgesehenen PSM einzutragen.

4.2

Passend zu der Angabe unter 4.1 ist aus dem Drop-down-Menü unter 4.2 auszuwählen, für welcher Kultur bzw. in welcher Umgebung (Objekt) die Anwendung von PSM beantragt werden soll.

Zur Auswahl stehen gemäß Drop-down-Feld im Antrag:

- Gleisanlagen,
- Wege und Plätze,
- Wege und Plätze mit Holzgewächsen,
- Wege und Plätze ohne Holzgewächse,
- Nichtkulturland ohne Holzgewächse oder
- Nichtkulturland mit Holzgewächsen.

Kosten

Die **Bearbeitung der Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.**

Grundlage ist die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA, Kostentarif 101 – 11.1.1) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA 20/2012) in der jeweils gültigen Fassung.

Auch für abgelehnte Anträge (entsprechend der Flächengröße und der Gebühren für 1 Jahr) oder zurückgezogene Anträge werden Gebühren erhoben.

Die Gebühren betragen gegenwärtig:

Flächengröße	Gleisanlagen	Schmalspur	für 1 Jahr	für 2 Jahre
	Breite 5 m	Breite 3 m		
m ²	km	km	EUR	EUR
5.000	1	2	20	30
10.000	2	3	60	90
20.000	4	7	90	135
50.000	10	17	120	180
>50.000	>10	>17	150	225